

MARKTGEMEIDE GROSSARL

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Wohnungen durch die Marktgemeinde Großarl

I. Grundsätzliches

1. Die Erstellung der Richtlinien erfolgt für den Zweck, die mit **Hauptwohnsitz** in Großarl gemeldeten Bürger nach Möglichkeit mit leistbaren Wohnungen auf Basis von Miete zu versorgen, da hier das Einkommen entsprechend den Richtlinien der Wohnbauförderung idgF. herangezogen werden kann.
2. Zur Vergabe können nur solche Objekte gelangen, für die die Marktgemeinde Großarl seitens gemeinnütziger Bau-u. Siedlungsgenossenschaften ein solches Vergaberecht bzw. Vorschlagsrecht besitzt.
3. Die Wohnungen werden nach techn. Möglichkeiten der Gemeinde ausgeschrieben (zB Postwürfe, Homepage usw). Die BewerberInnen haben innerhalb der festgelegten Frist den Erhebungsbogen zur Vergabe von Mietwohnungen, einschließlich aller darin geforderten Unterlagen, einzureichen.
4. Die Vergabe an die BewerberInnen hat nach **sozialer** Bewertung über das nachfolgende Punktesystem unparteiisch und objektiv zu erfolgen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohnung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Die Reihung der BewerberInnen erfolgt nach den vergebenen Punkten. Falls der Erstgereichte auf die Wohnung verzichten sollte, kommt der Nächstgereichte zum Zug.
7. Vermieter, die keine förderbaren Wohnungen vermieten aber freigewordene Wohnungen im Gemeindeamt melden, können in diese Richtlinien nicht aufgenommen werden. Als Service bietet das Gemeindeamt an, diese Wohnungsfreimeldungen entsprechend anzuschlagen (Amtstafel, Homepage) oder auf Anfrage einem Wohnungswerber bekannt zu geben.

II. Berücksichtigungswürdiger Bewerberkreis

1. Als BewerberInnen werden nur jene Personen berücksichtigt, die:
 - a) volljährig sind
 - b) nicht bereits grundbücherliche Eigentümer einer Wohnung, eines Hauses oder bebaubaren Grundstückes sind oder die bereits über eine entsprechende Wohnung verfügen
 - c) den Bestimmungen der Wohnbauförderungsrichtlinien entsprechen
 - d) mindestens seit 3 Jahre in Großarl den Hauptwohnsitz haben

III. Allgemeine Pflichten der antragsstellenden BewerberInnen

1. Die antragsstellenden BewerberInnen haben den Bewertungsbogen (Vordruck der Marktgemeinde Großarl) genau und gewissenhaft auszufüllen. Die erforderlichen Nachweise (zB Heiratsurkunde, Geburtsurkunde Kinder, Einkommensnachweis wie Lohnzettel, Pensionsabschnitt etc.) sind vorzulegen.
2. Jegliche Änderungen, der im Bewertungsbogen gemachten Angaben sind sofort dem Marktgemeindeamt Großarl zu melden bzw. es ist ein Änderungsnachweis beizubringen.
3. Personen, welche fahrlässig irreführende oder falsche Angaben gemacht haben, werden aus der Zuerkennung der Wohnung ausgeschieden.
4. Der Bezug der zugewiesenen Wohnung hat innerhalb von 3 Monaten nach Vergabe von allen im Bewerbungsbogen angeführten Personen unter Anmeldung des Hauptwohnsitzes zu erfolgen.
5. Die weiteren Bewerbungen werden nach Vergabe der Wohnung nicht im Marktgemeindeamt evident gehalten, sondern sind bei neuerlichen Ausschreibungen wieder neu einzubringen.

IV. Punktebewertungskriterien

Soziale Bewertung:

- | | |
|-------------|---|
| a) 5 Punkte | Alleinerziehende |
| b) 4 Punkte | Alleinverdiener |
| c) 4 Punkte | Personen, die in Großarl aufgewachsen sind und zumindest bis zum Abschluss der Pflichtschule ihren Hauptwohnsitz in Großarl hatten. |
| d) 3 Punkte | pro Kind |
| e) 2 Punkte | Zuerkennung einer größeren förderbaren Nutzfläche aufgrund bestehender Behinderung |

Bei Punktegleichheit wird die Anzahl der Kinder und in weiterer Folge die Höhe des Haushaltseinkommens zur Beurteilung herangezogen. (Vorgereicht wird der mit der höheren Kinderanzahl bzw. mit dem niedrigeren Haushaltseinkommen).

V. Inkrafttreten

Die gegenständlichen Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen treten mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist der 27.12.2024, in Kraft.

